

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: - (1858)
Heft: 27

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerische Kirchenzeitung

herausgegeben
N^o. 27. Solothurn, einer katholischen Gesellschaft. 3. Juli 1858.

Die Schweizerische Kirchenzeitung erscheint jeden Samstag und kostet halbjährlich in Solothurn Fr. 3. 60 C., portofrei in der Schweiz Fr. 4. In Monatsheften, durch den Buchhandel bezogen, kosten 12 Hefte 4 fl. od. 2 1/2 Rthlr. — Inserate werden zu 15 Cts. die Zeile berechnet.
Verlag und Expedition: Scherer'sche Buchhandlung in Solothurn.

Abonnement für das zweite Semester.

Mit dem 1. Juli beginnt ein neues Halbjahrs-Abonnement auf die „Schweizerische Kirchenzeitung.“ Wir ersuchen um frühzeitige Bestellungen, um unsere Leser richtig bedienen zu können.

Die Expedition der „Schweizerischen Kirchenzeitung.“

Noch ein Actenstück zum Aargauischen Eheverkündungsstreit.*)

Das Landcapitel Regensberg

an

den Tit. Großen Rath des Kantons Aargau.

Hochg. Hr. Präsident, Hochg. Herrn! Wo die in einem Staate feierlich gewährleistete katholische Kirche mit ihrer geistigen Macht ihre Angehörigen nicht zu schützen vermag gegen unbillige Angriffe und gegen Gefährdung wesentlicher Rechte, da bleibt den Gefährdeten nichts Anderes übrig als in gerechter Nothwehr gegen materielle Uebergewalt den gewährleistenden Staat selbst um Schutz anzurufen.

Ein solcher Fall ist für das ehreverbietig unterzeichnete Landcapitel Regensberg, dessen Mitglieder katholische Kirchendiener und zugleich Staatsbürger sind, leider eingetreten.

Erlauben Hochdieselben vorerst die nothwendige Darstellung des Sachverhalts.

*) Da der aargauische Conflict bereits die allgemeine Aufmerksamkeit nicht nur in der Schweiz, sondern auch im Ausland auf sich zieht und die Wichtigkeit desselben forwährend im Stigen ist; so liegt es in der Aufgabe der „Kirchenzeitung“, die kirchlichen Actenstücke hierüber möglichst vollständig kund zu machen, und zwar ist um so mehr, da dem Vernehmen nach von gegnerischer Seite an der Herausgabe einer Staats-Denkschrift laborirt werden soll. Wir veröffentlichen daher heute die uns gefälligst mitgetheilte Vorstellungsschrift des Capitels Regensberg und hoffen damit dem aufmerksamen Leser eine willkommene Gabe zu bringen.

Verstossenen Jahres baten wir, veranlaßt durch eine betreff gemischter Ehen an unser Decanat gerichtete Zuschrift des h. Aargauischen Regierungsrathes selbst, den Hochw. Bischof um eine leitende Weisung für das amtliche Benehmen in diesem etwas schwierigen Gegenstande mit der Beifügung: Hochderselbe möchte nöthigenfalls ein Verkommniß — Concordat — mit der h. Regierung darüber anzubahnen suchen.

Die auf unsern Gegenstand bezüglichen wesentlichen Stellen des bischöfl. Erwiderungsschreibens v. 14. Nov. verg. J., welches sämmtlichen Capitular-Geistlichen zur Einsicht mitgetheilt wurde, sind wörtlich folgende:

„Was die Auskündung derjenigen gemischten Ehen anbelangt, die ohne kirchliche Dispense stattfinden, darüber sagt Gregor XVI. ausdrücklich:

„Tunc sane sacri pastoris officium erit, abstinere non solum a matrimonio ipso sua praesentia honestando, sed etiam a praemittendis eidem proclamationibus atque a dimissorialibus litteris concedendis. —

„Vestrum (Episcoporum) autem est, venerabiles fratres! admonere parochos ac rite ab eisdem exigere, at ab omni hujusmodi actu se absteineant.“

Oder: „Dann ist es wahrlich Pflicht des kirchlichen Hirten, die Trauung einer solchen Ehe durch seine persönliche Gegenwart nicht nur nicht zu ehren, sondern auch die Verkündung derselben und die Ausstellung des Verkündscheines zu unterlassen.“ —

„Eure Pflicht aber — der Bischöfe — ist es, Ehrw. Brüder, die Pfarergeistlichen darüber zu mahnen und ernstlich von ihnen zu fordern, daß sie von jedem derartigen Acte sich enthalten.“

Dazu fügt der Bischof nachschriftlich: „Von einem Concordate kann nicht die Rede sein, da ich die Vollmacht dazu nicht habe und auch der apostolische Stuhl nicht weiter nachgeben kann.“ —

Wir alle kannten und kennen also nun sowohl das bestehende kirchliche Verbot der Verkündung undispensirter Mischehen, als auch den Willen des Hochw. Bischofs, daß diesem Verbot nachgelebt werde.

Da erschien am 2. März d. J. die Hochihnen und auch

allgemein wohlbekannte Verordnung des h. Regierungsrathes über gemischte Ehen.

Gegen dieselbe richtete der Hochw. Bischof schon unterm 8. März an die verordnende Behörde eine, auch zur öffentlichen Kenntniß gebrachte Vorstellungsschrift und Protestation, ohne Erfolg. Denn einige Wochen später ist gerade in unserm Capitelkreise zuerst die Verordnung in Vollziehung getreten, indem wegen Unterlassung der Verkündung Einer und der gleichen Ehe die sog. Ordnungsbuße bisher schon zum vierten Mal eingefordert und eingezogen worden ist.

Alle und jede Pfargeistlichen unsers Capitels, unter leicht möglichen Umständen von gleichen Folgen bedroht und dem Schutze der kirchlichen Oberhirten entrückt, dürfen sich als Unterhirten um so weniger vermessen, bei der hohen Behörde, die Jenen abgewiesen, Berücksichtigung nachzusuchen.

An Hochsie also, Hochg. Hr. Präsident, Hochg. Herren, als die höchste, vom souveränen aargauischen Volke gewählte Landesbehörde, Hochwelcher die Oberaufsicht und die Vollziehung der Verfassung und auch die Aufsicht über die vollziehende Gewalt zusteht, wenden wir uns vertrauensvoll und erlauben uns den Vortrag von Grundsätzen und Thatsachen, welche, bezogen auf die aargauische Staatsverfassung, darthun möchten, daß wir als katholische Kirchendiener und als Staatsbürger durch die fragliche Verordnung in sehr wichtigen religiösen, sittlichen und bürgerlichen Interessen uns angegriffen und gefährdet finden müssen.

Verfassungsgrundsätze sind:

§ 12. „Die Gewissensfreiheit ist unverletzlich.

„Die katholische und die evangelisch-reformirte Kirche sind gewährleistet.

„Den Glaubensgenossen beider Kirchen ist die unbeschränkte Ausübung ihres Gottesdienstes zugesichert.

„Die Verhältnisse und Rechte der beiden Kirchen im Staate werden durch schützende Gesetze und überdies katholischerseits durch die nothwendigen Concordate bestimmt.“

I. Gewissensfreiheit.

Es ist leider der Beweis nicht unmöglich, daß die fragliche Verordnung, die in der Verfassung als unverletzlich erklärte Gewissensfreiheit schwer verletzt.

Der katholische Priester ist seinen hierarchischen Obern dem Bischof und dem Papst aus dreifachem Grunde zu gewissenhafter Leistung von Ehrfurcht und Gehorsam verpflichtet.

Zuerst weil sie zufolge einer wesentlichen katholischen Glaubenslehre durch göttliche Anordnung als Kirchenvorsteher eingesetzt sind.

Dann weil er von ebendenselben seine priesterliche Weihe, die Bevollmächtigung diese auszuüben, die Sendung zur

Seelsorge, die Einsetzung in dieses oder jenes Kirchenamt mit dem damit verbundenen Pfundgenusse erhalten hat.

Und endlich wegen eines heiligen mit freiem Wissen und Willen ihnen vor Gott und der Kirche zugeschwornen Eides der Unterwerfung und der Treue.

Schon dieses einzige Band des Eides, welches durch das 1., 2. und 4. der Gebote Gottes unauslöschliche Weihe und unüberwindliche Bindekraft erhalten hat, muß der katholische Priester zur treuesten Erfüllung, nicht nur der ausdrücklichen Gebote oder Verbote seiner Kirchenobern, sondern auch zur möglichsten Beachtung ihres ihm sicher bekannt gewordenen Willens (welcher nirgends einem Placetgesetze unterworfen sein möchte) unter allen Umständen festbinden.

Es schreibt daher Einer der kirchlich freisinnigsten katholischen Gottesgelehrten der neueren Zeit und Schule — der Württembergische Domdecan von Jaumann — über diesen Gegenstand folgendes:

„Den Bischöfen und unter ihnen zuerst dem Papste sind wir als unsern geistlichen Vorstehern Gehorsam und Ehrfurcht schuldig in Allem, was das Geistliche betrifft.

„Die Vorsteher der Kirche haben nur Macht und Gewalt in geistlichen Sachen, in der Heilslehre, was den Glauben, die Sacramente, die ewige Glückseligkeit, die kirchliche Zucht und Ordnung betrifft. — Im Weltlichen sind sie der weltlichen Obrigkeit unterworfen, wie die weltlichen Vorsteher den geistlichen Vorstehern unterworfen sind.

„Falsch zu schwören oder den geschwornen Eid zu brechen, darf uns keine Ehre, keine Schande kein Geld und Gut, oder dessen Verlust, selbst nicht die Erhaltung unsers oder Anderer Leben verleiten!“

Es ist also nichts weniger als bloße Laune, Ankommen, schwärmerische Ueberspannung oder gar Trotz gegen den Staat und unfriedliche Stimmung gegen andere Glaubensgenossen, wenn der katholische Priester überhaupt und in der vorliegenden Verkündungssache besonders sich für verpflichtet erkennt und thatsächlich erweist, den ihm durch ein dreifaches Gewicht auferlegten Gehorsam gegen seine Kirchenobern unverbrüchlich zu leisten.

Weil sein Gewissen hierin vor und von Gott gebunden ist, so muß es nothwendig von den Menschen, wenn sie ja noch Gottesgefühl haben, als von ihnen frei erklärt und gewährleistet werden.

Die Regierungsverordnung aber häuft gegenüber jenem dreifachen Gewichte auf der Wagschale des priesterlichen Gewissens nunmehr auf ihrer Strafwagschale ein, wenn es beliebt, hundertsaches Gewicht auf, um den sittlichen Zug der Pflicht durch den materiellen Druck der Gewalt und des Erzes endlich zu überwinden.

Wer aber Mensch und Mann, wer Christ und heiliger Weihe und Würde theilhaftiger Katholik ist, wie könnte der nach dem ersten entschiedenen Nein gegen die Untreue sich zu einem zweiten oder hundertsten Ja für die Treulosigkeit erniedrigen? Sittliche Unmöglichkeit der Strafverhütung!

Wir halten es hier sogar für erlaubt, vor Hochihnen, Hochg. Hr. Präsident, Hochg. Herren, die Meinung zu äußern: „der pflicht- und eidgetreue katholische Geistliche verdiene wohl eher eine Bürgerkrone, als daß er Strafstreiche verschulde.“

Beruhet ja so sehr Vieles und Wichtiges, nicht bloß im Kirchenverbande, sondern auch im Staatsverbande und im bürgerlichen Leben, auf der ernstesten Heilighaltung des Eides. — Wir wollen hier mit Stillschweigen übergehen, mit wie vielen Einladungen zu Eidesunterweisungen in allerlei Streiten, die vor Gerichtsstellen walten, wir Pfarrgeistliche Jahr aus Jahr ein behelliget werden.

Aber Eines vorzüglich dießfalls herauszuheben drängt uns sogar die treue Liebe zu unserem heimatlichen Vaterlande.

Was hat das souveräne Volk des Kts. Aargau, in zwei bürgerlich gleichberechtigte Glaubensbekenntnisse getheilt, für eine andere gleiche Gewähr der treuen, edeln, unparteiischen Neigung und Hingebung für das religiöse, sittliche, bürgerliche Wohl eben dieses Volkes von Seite seiner gewählten Vertreter und der ganzen Ihnen untergeordneten Staats-Hierarchie abwärts, als der feierliche Eid, welchen diese Alle hiefür zu „Gott dem Allmächtigen“, schwören?

Uns will bedünken: Wer immer einen wahren Eid an einem Einzigen seiner Mitbürger nicht achtet und nicht heilig hält, der habe selbst nie einen wahren und treuen Eid geschworen.

Also wir hoffen: Wer an „Gott dem Allmächtigen“ festhält, den wird der allmächtige Gott auch mitten in der Löwengrube und im Feuerofen schützend festhalten.

II. Gewährleistung der katholischen Kirche und ihres Gottesdienstes.

Es verträgt sich auf keine Weise mit der unserer Kirche wesentlichen und daher gewährleisteten hierarchischen Einrichtung, daß ihre in Wohl, Weihe, Amt, Pflicht und Sold genommenen Diener im Staate Aargau dem dortigen Regierungsrathe als „untergeordnete Beamtete oder Angestellte“ dienstbar seien.

Die h. Regierungsverordnung vom 2. März macht selbe jedoch auf einmal und gleichsam heimlicher Weise zu solchen Angestellten und zieht sie unter diesem Namen in den Bereich der regierungsräthlichen Ordnungsbußen — Gewalt.

Es ist aber sehr zu bezweifeln, daß selbst die Geistlichen der reformirten Landeskirche sich als solche untergeord-

nete Regierungsdiener möchten ansehen und behandeln lassen, obwohl man auf ihre und auf andere nicht katholische Kirchengenossenschaften bekanntlich den Spruch anwendet: Cujus regio, illius est et religio (der Staatsregent ist Bischof!)

Der Staat kann auch wohl gewissen katholischen Geistlichen, die sich freiwillig dazu herbeilassen, zu ihrem kirchl. Berufe und Amte aber ohne organische Umschaffung desselben, noch ein weltliches Nebenamt beilegen, sie z. B. zu Kirchen- und Schulrathen, zu Schulinspectoren, Examinatoren u. dgl. machen.

Dann aber ernannt er sie zu diesen Nebenämtern ausdrücklich, gibt ihnen besondere Amtstitel, Bestallung, Sold, Honorar u. s. w.

Alles dieses ist aber bei dem katholischen Pfarrgeistlichen als solchem nicht der Fall. Und wenn gleich sie dem Staate im bürgerlichen Geschäftskreise gewisse Dienste leisten, als Geburts-, Sterbe-, Ehebücher führen, Sponsalien halten, Ehen verkünden, Verkündscheine ausstellen, Trauungen vornehmen ic., und wenn sie all' dieses und noch Anderes sogar auf und nach Anordnungen der Regierungs- oder auch der Gerichtsbehörden thun, so werden sie dadurch noch ganz und gar nicht hörige und den genannten Staatsbehörden untergeordnete Beamtete und Angestellte.

Nicht einmal derselben Diener werden sie dadurch. Denn sie tragen den unvertilgbaren Character der Kirchen-diener, was schon der allgemein ihnen zugelegte Name: Clerus, Cleriker — ausdrückt. — Sie werden also durch jene Verrichtungen nur Dienstleister für den Staat.

Und dieses zwar ganz im Willen und mit Bewilligung der Kirche, welche alle diese nämlich Dienste voraus für sich selbst in Anspruch nimmt, aber gerne sie zugleich auch dem Staate zu gut kommen läßt, so lange ihre Rechte dadurch nicht geschmälert, und ihre nothwendigen Zwecke nicht vereitelt werden.

Die aargauische Verfassung verbietet eine solche Beeinträchtigung der katholischen Kirche. Denn durch die feierliche Gewährleistung derselben wird ihr auch der ausschließliche Besitz ihrer Diener gewährleistet in dem Sinne, daß diese Diener für den Staat, der, wie man sagt, keine oder eine gegen die katholische Kirche feindliche Religion haben könnte, nichts thun dürfen, was gegen den Geist, den Willen, die Würde und gegen die äußere Verfassung der Kirche anstoßen möchte. Hier würde das Wort gelten: Niemand kann zweien Herren dienen!

Die aargauische Verfassung fordert für die von ihr aufgestellten Aemter den weltlichen Stand — § 4.

Unter den Beamteten, welche der Regierungsrath kraft seiner „Organisation“ ernannt — § 8, 31. — sind keine Pfarrgeistlichen.

Wenn der h. Regierungsrath — laut § 32 — alle geistlichen Pfründen bestellt, deren Collatur dem Staate zukömmt, und wenn derselbe das Recht der Präsentation und Wahlbestätigung hat für die Pfründen anderer Collaturen, so macht derselbe darum seine weltlichen Beamten noch nicht zu geistlichen Pfründern und die geistlichen Pfründner nicht zu seinen weltlichen Beamten; sondern Er stellt die so oder anders gewählten Männer nur an die Kirche, welche, nach Inhalt ihrer canonischen Vorschriften selbe aufnimmt und in den Besitz des kirchlichen Amtes und Dienstes und Dienstlohnes einsetzt.

Dieser Dienstlohn fließt, alle dießfälligen Verhältnisse in ihrer Verbindung betrachtet, immer und überall aus ursprünglich kirchlichen Quellen nur durch die Staatskasse nicht aus der Staatskasse. — Die Geistlichen sind also nicht darum Regierungsbeamtete, weil sie vorgeblich am Brode der Regierung sitzen.

Wenn dann die Eidesformel des Amtseides der bespfründeten katholischen Geistlichen (Gesetz vom 6. Wintermonat 1835, § 1) so beginnt: „Ich schwöre, meiner verfassungsmäßigen Regierung Gehorsam zu leisten,“ so ist das etwas, das jeder christliche Staatsbürger mit oder ohne Eid, um Gottes und des Gewissens wegen in erlaubten Dingen zu thun schuldig ist. — Die Schlußstellen der Eidesformel selbst lauten also: (Ich schwöre) die heiligen Amtspflichten zu erfüllen und überhaupt mich in Allem so zu verhalten, wie es einem christlichen Seelsorger gebührt. —

Wo heilige Amtspflichten, da ist ein heiliges Amt; wo der christliche Seelsorger, da ist die Heerde Christi in dem Gebiete der Kirche Christi.

Wir führen übrigens nur noch den einfachen Wortlaut der authentischen Auslegung des obgenannten Gesetzes an:

„Es könne und solle aus diesem Eide nie etwas entnommen und gefolgert werden, was der katholischen Religion, den Rechten der Kirche u. s. w. entgegenliefe.“

Es ist gegen das Gesagte die Einwendung möglich: „Wenn die kath. Geistlichen überhaupt nicht als Beamtete der weltlichen Obrigkeit untergeordnet wären, sich aber doch in ihren von Kirche und Staat angeordneten Dienstleistungen für den letztern strafbarer Nachlässigkeit und Untreue schuldig machten, so müßten selbe nothwendig straflos bleiben, weil außer den Bereich der „Ordnungsbußen“ gestellt. — Ein schwerer, unerträglicher Uebelstand!“

Dieser Uebelstand ist nicht zu fürchten. Die Schuldigen dürfen, können und sollen sowohl dem geistlichen Richter, dem Bischöfe, als auch dem zuständigen bürgerlichen Gerichte verzeigt werden.

Beides hat seine empfehlungswerthe Seite. Der allgemeine Grundsatz unserer Staatsverfassung: Die Gewalten sind getrennt — erhält dadurch zuerst seine Beziehung auch

auf die von der weltlichen Gewalt getrennte kirchliche Gewalt, welche mit der Gewährleistung der kath. Kirche nach ihrem ganzem Organismus auch gewährleistet ist.

Dann ist auch der h. Regierungsrath strafbaren Bürgern geistlichen Standes gegenüber wohl Kläger, nicht aber Richter zugleich; vielmehr er verzeigt sie nur an den betreffenden Richter.

Dieser, weil selbst nicht beleidigt und gereizt, urtheilt zwar ruhig, bedauert, daß er Mitbürger bestrafen soll, läßt wohl auch jedem allfälligen Milderungsgrunde des Vergehens sein Recht angedeihen — wie wir es oft sogar in Criminalurtheilen lesen — wird jedoch gewiß auch der Ehre der obersten Verwaltungsbehörde, sowie dem Nutzen des Staates entschieden und unparteiisch Rechnung tragen.

III. Schützende Gesetze und Concordate für die katholische Kirche.

In der h. Regierungsverordnung vom 2. März sind mehrorts die bestimmenden und sachbezüglichen §§ der Gesetze u. s. w. angezogen.

Nur zur augenfälligen Erstellung des Beweises für die wichtige Behauptung: „daß die Vorschrift des § 90 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, der die Verkündung der Ehen von der Kanzel vorschreibt, durch das Bundesgesetz vom 3. Christmonat 1850 keineswegs aufgehoben, sondern sogar bestätigt werde“ — fehlen die begründenden numerirten Artikel des benannten Gesetzes.

Und wir erkennen unsere dießfällige, nicht erkünstelte, sondern natürliche Kurzsichtigkeit; es ist nicht Ein Artikel des Gesetzes als Grund und Gerüst einer solchen Behauptung in sichere Erscheinung getreten.

Vielmehr erschien und erscheint der Artikel 2, auf seinem historischen Fundamente auch den Art. 8 an sich ziehend, als Hauptbestandtheil eines Gesetzes, welches in dem obwaltenden Eheverkündungs-Streite ein „schützendes Gesetz“ für die kath. Kirche genannt werden darf, und als solches nicht nur von unserm Hochwürdigsten Bischof in seiner „Vorstellungsschrift“, sondern auch von andern öffentlichen Stimmen anerkannt worden ist.

Und das katholischerseits nothwendige Concordat ist, ohne daß wir es der aargauischen Verfassung zu verdanken haben, auch gefunden. Es ist das in unsere neueste Gesetzesammlung aufgenommene und daher nicht antiquirte eidgenössische Concordat vom 14. August 1821, vor dessen lautem Ruf alle kath. Kanzeln mit ihren kirchlich verbotenen Eheverkündungen wohl sollten verstummen dürfen.

Unsere Pfarergeistlichen finden aber nicht nur in dem Inhalte des angeführten eidgenössischen Gesetzes und des eben besprochenen eidgenössischen Concordates eine Mahnstimme, bei den höchsten Kantons- und Bundesbehörden, (Siehe Beiblatt Nr. 27.)

in wie weit es nothwendig sein sollte, die in unserer Verfassung ausgesprochene Gewährleistung der kath. Kirche, als eine Wahrheit, beharrlich nachzusehen, nein, sie finden in dem bloßen Namen: Eidgenössisch, — welchen beide diplomatische Documente an der Stirne tragen, auch eine helle und heitere Westimme, ebenfalls Eidgenossen zu sein und zu bleiben.

Jene ersten Eidgenossen unseres schönen und theuerwerthen Gesamtvaterlandes haben vor dem nämlichen Gott und in der nämlichen Kirche wie wir, ihre Eide geschworen und selbe gehalten.

Wenn nun alle ihre Söhne und Enkel, ohne Unterschied des Glaubens, der Meinungen, der Bildung und der Gesittung sich zur Ehre rechnen, den Namen Eidgenossen als ein heiliges Erbe der eidesgetreuen Väter zu bewahren und allen Verhältnissen ihres gemeinsamen öffentlichen Lebens, vom Eidgenössischen Betttag an bis in's Eidgenössische Heerlager, gleichsam aufzuprägen, so liegt hierin für uns eine große Beruhigung.

Oder werden der Eidgenössische Stand Aargau und die Eidgenössische Bundesbehörde an uns, den eidgenössischen Bürgern, verurtheilen und bestrafen lassen können, was sie an jenen Vätern ehren und feiern: Treue den geschworenen Eiden?

Jene schworen für die Landesfreiheit; wir, mit aller Bescheidenheit sei es gesagt, halten unsern Eid zur möglichen Wahrung der Gewissens- und Kirchenfreiheit, ohne welche es keine wahre Landesfreiheit gibt.

Hochg. Herr Präsident! Hochg. Herren! Das ehrerbietig unterzeichnete Capitel Regensburg schließt diese seine Vorstellungsschrift mit der Erklärung: daß, wie der Hochwürdige Bischof durch seine vorausgegebene Bewilligung zu einer solchen Eingabe an Ihre hohe Behörde, derselben gleichsam beigetreten ist, so auch wir, in wie weit es uns zusteht, uns an Hochdieselben Vorstellungsschrift an den h. Regierungsrath des Kantons Aargau vom 8. März, hiermit anschließen.

Gestützt dann auf das bisher Vorgetragene, in welchem wir nach bestem Wissen und Können nur das Recht geltend zu machen suchten, stellen wir an Ihre hohe Behörde die ehrerbietige Bitte und das pflichtschuldige Begehren:

Hochsie wollen in gütiger Beförderlichkeit für und bis so lange, als uns nicht die bestimmte kirchliche Erlaubniß zukommt, bisher verbotene Mischehen vorkommenden Falls zu verkünden, die regierungsräthliche Nöthigung dazu mit allen, in Gemäßheit der Verordnung vom 2. März d. J. schon geschenehen oder noch eintretenden Folgen der Unterlassung solcher Eheverkündungen aufheben und als aufgehoben erklären.

Alles das auf eine an HochIhr weises Ermessen gestellte Weise, die der Würde des h. Regierungsrathes und zugleich unserer Pflicht und unserm Rechte Rechnung trägt.

Empfangen Sie, Hochgeachteter Herr Präsident, Hochgeachtete Herren, anbei die Versicherung unserer ausgezeichneten Verehrung.

Würenlingen, den 20. Mai 1858.

Das Landcapitel Regensburg,

Der Capitelsdecan: (Sign.) Pfarrer Phil. Sayer.

Der Capitelssecretär: (Sign.) G. Wengi, Pfr.

Leben und Sterben des Hochw. Ignaz Knobelecher, apostol. Vicars in Central-Afrika.

(Mitgetheilt von Sr. Hochw. Ern. A. Eichholzer in Neapel.)

— * III. Das mörderische Klima der heißen Zone des innern Afrika, die mühesamen apostolischen Arbeiten, die beständigen Sorgen für seine Mission untergruben nach und nach die Gesundheit des Hrn. Knobelecher ungeachtet seiner starken Constitution, und ließen schon seit einigen Jahren für sein Leben fürchten. Er verreiste daher im verfloffenen Jahre der Gesundheit und seiner Mission wegen nach Egypten und am Ende des Jahres nach Europa. Er wollte von Alexandrien gerade nach Civitavecchia und Rom, allein seine Krankheit verschlimmerte sich auf dem Meere so, daß, den 5. Jänner dieses Jahres auf einem französischen Dampfer im Hafen von Neapel ankommend, er sich genöthigt sah, an's Land zu steigen. Nach wenigen Tagen empfahl ihn der Hochw. Nuntius dem Ehrw. P. Innocenz, Generalvicar der unbefohlenen Augustiner, der ihn in seinem Kloster gut aufnahm. Am folgenden Tage ließ der Provicar mich rufen, und von da besuchte ich ihn fast alle Tage und hatte so Gelegenheit, ihn und seine Mission kennen zu lernen.

Der Kranke wurde während seiner langen und schmerzhaften Krankheit von den Religiosen des gastlichen Convents gut besorgt. Zur Zeit des Jubiläums wollte auch er den hl. Ablass desselben gewinnen und ersuchte deswegen den P. Ludwig, Rector und sein Beichtvater, zehn Tage lang mit ihm die Exercitien zu machen. Er empfing öfters während seiner Krankheit die heiligen Sacramente. Besonders schmerzte es ihn, daß seine schwere Krankheit es ihm nicht mehr gestattete, die heilige Messe zu lesen, doch unterließ er nie, ungeachtet seines beständigen Hustens und großer Leiden, das Brevier zu beten. Die letzte Nacht brachte er, das Crucifix in der Hand, zur Sühne seiner Sünden sein Leben Gott zum Opfer, wenn er dasselbe ihm annehmen wolle; wolle er es ihm aber noch länger erhalten, so ge-

lobte er, selbes ganz der Bekehrung der Neger zu weihen. Dieses herzliche und fromme Gelöbniß rührte bis zu Thränen den P. Augustin, Prior des Klosters, und die anwesenden Religiosen.

Auch während seiner Krankheit war der Provicar nur besorgt für seine Mission und machte Pläne für ihren guten, glücklichen Fortgang. Sein erster Plan war, die Propaganda in Rom zu bitten, die sehr weitläufige Mission von Central-Afrika in zwei apostolische Vicariate zu theilen und das eine einem religiösen Orden zu übergeben, dessen Beschäftigung Landbau und zur gleichen Zeit Unterricht der Neger in der Religion wäre, wie das die alten Benedictiner gethan, denen das ganze nördliche Europa sein Christenthum und seine Civilisation verdankt, viele Gegenden ihre Landwirthschaft und viele Städte ihren Ursprung. Der Provicar ersuchte auch mich, daran zu denken, welcher religiöse Orden für diesen doppelten Zweck und für die Industrie der geeignetste sein möchte. Da die Trappisten, ein Nebenweig des Benedictiner-Ordens, in den Vereinigten Staaten sich mit der Cultur eines großen Gebietes, mit dem Jugend-Unterricht und mit der Seelsorge beschäftigen, schienen diese Religiosen dem Provicar die tauglichsten für seine Absicht, und so besuchte ich ihn eines Tages mit zwei Patres, mit denen er sich lange über seinen Plan besprach. Doch auch hier erwahrte sich das bekannte Sprichwort: Der Mensch denkt, Gott lenkt. Der Provicar konnte nicht mehr nach Rom gehen und seinen Vorschlag der Propaganda persönlich vorlegen.

Am Dienstage, den 13. April, sein Ende herannahend, wollte der Kranke auf der bloßen Erde sterben, doch sein Beichtvater P. Ludwig befahl ihm, im Bette zu bleiben; er gehorchte und um 11 Uhr des Vormittags starb er, versehen mit den heiligen Sacramenten, im Beisein desselben Paters und umgeben von den übrigen Religiosen des Klosters, die er kurz vor seinem Ende zum Gebete für ihn aufforderte. Den folgenden Tag hielten ihm dieselben Augustiner die feierlichen Leichenbegängnisse, denen auch der österreichische Gesandte beiwohnte, und begruben ihn dann mit königlicher Bewilligung in ihre Gruft, wo er nun ruht neben den Religiosen, bei welchen er die letzten Tage seiner irdischen Wanderschaft zubrachte, bis am Ende der Welt die Posaune des Engels ihn und sie aufwecken wird, zu erscheinen vor dem allgemeinen Gerichte. — Gott, dessen Urtheile unerforschlich sind, berief den eifrigen Missionair in der Kraft seines Alters, im 39. Jahre seines Lebens, aus diesem Thränenthale in's Paradies zur Vergeltung seiner apostolischen Arbeiten. Viele andere eifrige und berühmte Missionairs haben ihr Apostolat erst in dem Alter angefangen, in welchem unser Provicar das seine vollendete. Knobler lebte wenige Jahre, aber er voll-

brachte den Lauf eines langen Lebens. Sap. IV. 13. — Es ist der 15. Missionair, den ein früher Tod während nur zehn Jahren dem neuen apostolischen Vicariate von Central-Afrika raubt. Viele andere Länder wurden durch das Blut ihrer Apostel für das Christenthum eingeweiht, aber die Bekehrung von Central-Afrika fängt mit einer neuen Art des Märtyrthums an, vielleicht eben so glorreich und vor Gott nicht weniger verdienstlich. Der Schweiß unsers Provicars und seiner Mitapostel, das Opfer ihres Seeleneifers geworden in der Blüthezeit ihres Lebens, wird ohne Zweifel den Boden dieses sehr weiten, bis jetzt unfruchtbaren und undankbaren Feldes befruchten und den Samen des Evangeliums, den zu säen sie angefangen und ihre Nachfolger fortfahren, dort keimen und Frucht bringen machen.

Die Afrikaner werden wohl noch mehrere Jahrhunderte den Fluch fühlen, womit ihr böser Stammvater Cham in seinem Sohne Chanaan (Genes. IX. 25.) gestraft wurde; doch scheint es, Gott wolle jetzt auch ihnen Barmherzigkeit erweisen, und das Evangelium des Friedens und der Seligkeit verkünden lassen. — Ob sie es annehmen? Ihre oben bemerkte Empfänglichkeit dafür und Liebe zu den Missionairs, die vielen mit Großmuth gespendeten Hilfsmitteln vom österreichischen Marien-Verein, die 12 von P. Knobler zurückgelassenen Arbeiter und sein vortrefflicher Stellvertreter Josef Gostner aus dem Bisthum Brixen geben Grund zur Hoffnung.*) So sind die Kirchen und Missionshäuser in den Stationen fertig, in Chartum sogar großartig, in den andern schön und geräumig. Auch ist diese Mission von Central-Afrika wirklich nach dem Plan Knobler's sehr geeignet, von dort aus Glaubensboten in's übrige Afrika zu senden.

Wochen-Chronik.

— * (Mitgeth.) Das fade Poltern und Luftschiffen scheint als gemacht in Abgang zu kommen und ernstern, positiven Studien Platz zu machen; Zeuge dessen in mehr als einer Beziehung das soeben erschienene Werk „*Helvetia sacra*“, das wir fleißig und freudig studirt haben. Es ist eine erfreuliche Erscheinung der Zeit, daß der Eifer für die Geschichtskunde, sowie überhaupt für das Alterthum wieder Sinn und Liebe erwacht; daß war gerade das Grundübel der Zeit seit 1798, daß man alles Alte über Bord warf und von nichts mehr wissen

*) Im Augenblick, wo diese Zeilen gedruckt werden, geht aus Alexandrien die Nachricht ein, daß es der göttlichen Vorsehung gefallen hat, in der Nacht vom 16. April auch den Hochw. Missionair Gostner in Chartum nach kurzem Krankenlager in das ewige Vaterland zu rufen. Hr. Kirchner ist nun Provicar der Mission in Central-Afrika, wohin bereits neue Missionairs aus Europa abgehen. Die Redaction.

wollte, als vom Neuen und Neuesten. Die Geschichte wird uns schon wieder in's rechte Geleise bringen; also nur frisch an die Geschichte und deren Studium, aber ernstlich und ruhig, wie es im vorliegenden Werke geschehen; keine bloße Perorationen über supponirte Thaten und Hypothesen; nein, gründliches Quellenstudium! — Deffnet Eure Kirchenladen, buchstabiret diese Urkunden und forschet doch einmal nach, wer den ersten Stein Eurer Pfarrkirche gelegt, wer und wann er sie geweiht habe, wer da pastorirt habe und wie? &c. Und dann Alles zusammengelegt vom Decanat, Bisthum oder der ganzen Schweiz: das gibt dann ein ganzes, einheitliches Bild: eine schweizerische Kirchengeschichte, deren wir so sehr von Nöthen. — Also vorerst dem Herrn Gg. v. Müllinen unsern besten Dank für sein Werk: er hat allein geleistet, was für eine Gesellschaft eine schöne Aufgabe geblieben wäre; er hat uns ein schönes Muster aufgestellt. Es meint vielleicht hie und da einer, das sei nichts Besonderes, diese Zusammenstellung von Namen und Zahlen. Aber es soll es einer nur auch probiren, und nur auch die Geschichte seines Klosters oder seiner Kirche so zusammenstellen, er wird dann schon anderer Meinung. Sodann finden sich in dem Werke eine Anzahl von gelehrten, kritischen und biographischen Notizen von höchster Wichtigkeit und das meisterhafte Vorwort zeigt, wie der Verfasser den unermesslichen Stoff durchdrungen habe und als ein einheitliches Ganzes erfaßte. Was uns aber vor Allem beschäftigt, das ist der Gedanke: Es ist wohl eine providentielle Fügung, daß gerade in unsern Tagen, wo die Verhöhnung und Beschimpfung der Klöster so allgemein und flachleichtsinnig betrieben wird und wo diese Verhöhnung sogar zur That wird durch eine barbarische Klosteraufhebung, — daß nun gerade in diesem Augenblicke ein ruhiger, gründlicher Geschichtsforscher — und wohlgerührt, ein Reformirter! — als der eifrige Lobredner dieses unbillig verhöhnnten Klosterlebens auftritt; gewiß, das ist mehr als zufällig. Man redet so oft und so einfältig, wie die Klöster sich selbst überlebt haben &c.; möchten doch solche gedankenlose Schwäger Alle das goldene Vorwort des Hrn. v. Müllinen lesen, wo derselbe den Beruf der Klöster im Schweizerlande feststellt und hierauf an der Hand der Geschichte nachweist, wie die Klöster nun wirklich in allweg diese Sendung vollzogen und wie sie segensreich gewaltet und gewirkt haben durch alle Jahrhunderte und wie gerade in den heftigsten Stürmen jene Klöster am unentwegtesten dastanden, welche jetzt am unbarmherzigsten mißhandelt worden, wie z. B. Muri und St. Urban. — Ueberhaupt ist es der eine, große Gedanke, der sich durch das Ganze als goldener Faden hindurchzieht: die *Helvetia sacra*; diese verhöhnnten, einfältigen Klöster, sie haben doch etwas und sie haben Vieles und Unsterbliches gethan; sie haben gebetet

und gearbeitet, Gelehrsamkeit und Frömmigkeit wohnten in ihren Zellen, Bischöfe und Kirchenvorsteher kamen aus den Klöstern: denn der Gehorsam ist die beste Schule für den einstigen Vorsteher. Wie haben einst diese Mönche fast das ganze Land pastorirt, Schulen gehalten und Wohl und Weh' treu mit ihren Händen und Leuten getragen! — Man kann hier nicht in wenigen Zeilen zusammenfassen, was auf den engbedruckten Folioseiten (242) der *Helvetia sacra* steht und diese Zeilen wollen auch nur zum ungefüumten Lesen und Studium dieses Buches anregen: aber das muß man denn doch sagen, daß die „*Helvetia sacra*“ ein würdiges und erhebendes Denkmal für die Geistlichkeit unseres Schweizerlandes in alter und neuer Zeit ist und bleibt. — Der ruhige Fleiß und die historische Unpartheilichkeit des gelehrten Herrn Verfassers verhindern schon a priori jeglichen Verdacht der Lobhudelei: es ist eben ein Buch voll That sachen, die nicht umgestoßen werden können. Deshalb wird man nun vornehm schweigen und so das Buch freimaurerisch todt schlagen wollen: also wollen wenigstens wir davon reden und uns freuen über den Morgenstern einer neuen Zeit, wo wir beim Sonnenschein der Geschichte erröthen müssen über die Schande und Schmach, die wir uns selber in den Flegeljahren der Aufklärung angethan haben.

Der Anfang ist jetzt gemacht und das Thor geöffnet; nur unverzagt vorwärts auf dem graden Wege der Wahrheit und That sachen; die Geschichtsforschung aber, der sichere Schlüssel zur Wahrheit, soll uns hiedurch auf ein Neues bestens empfohlen sein. Wenn dann aber Kirchen und Klöster sich erwiesen haben als unsere größten Wohlthäter, als der Heerd des Segens und Wohlstandes: so ist es denn wohl auch ein trauriges Zeugniß der Armuth für unsere aufgeklärte Zeit, wenn unsere Schweizererde so entweiht ist, daß sie den Fußtritt eines armen betenden Mönches nicht mehr vertragen mag, so daß diese genöthigt sind, den Staub von den Schuhen zu schütteln und in die neue Welt zu übersiedeln. Man weiß, was aus Afrika geworden, seitdem das Kreuz von seinen Gestaden entflohen und vielleicht könnte man auch noch in der Schweiz dahin kommen, wenn nämlich der verthierende Materialismus in gleichen Proportionen, wie bisanhin fortschreitet; denn der Materialismus (in erster Linie nur Indifferentismus) macht den Menschen nicht bloß zum Thiere, sondern zur Maschine. Dagegen sehen wir in früherer Zeit, wo noch die Freiheit und der Glaube das Herz unseres Volkes erfüllte und zu kühnen Heldenthaten begeisterte, wir sehen da nichts von dieser herz- und kopflosen Mechanikerei und Speculation der heutigen Zeit; wir sehen aber auch keine solchen Schulen, wo der Mensch für die „Maschinenkunde“ erzogen wird. Ja, gerade die Klosterschulen haben

große Generationen erzogen, während gewisse moderne Realschulen bis dato wenig Anderes producirten, als Freischärler und Gottesläugner. — „Nemo dat, quod non habet.“ — Wer es besser mit der Menschheit meine und wolle, und wo der wahre Segen zu finden, kann da nicht lange unentschieden bleiben. Die Klöster haben sich also nicht überlebt, aber wir haben uns überlebt und von einer hohen, geistigen Aufklärung sind wir hinabgesunken in die rohen Arme des Materialismus und wir müssen uns wieder erheben zum Glanze und der Wärme der alten Tage; oder wir sind verloren und unsere Geschichte ist dahin. Und was uns den Weg bahnt zu dieser glücklicheren Epoche, das ist ruhiges und fleißiges Studium der Geschichte. Hr. v. Müllinen hat eine Gasse gemacht und ruft: „Mir nach, ihr Eidgenossen!“

— * Schwyz. Jngenbohl. (Brief v. 28.) In der Nacht vom 25. auf den 26. d. M. ist in unserer etwas einsam stehenden Kirche bei mondheller Nacht ein frecher Diebstahl mit Entweihung des Allerheiligsten verübt worden. Ein Drathgitter sammt Fenster wurde weggezängt und der Tabernakel sammt einer Falle der Sacristeithüre mühsam erbrochen. Einige Stücke der Monstranz lagen des Morgens noch auf dem Chorboden und daneben zwei größere Stücke der consecrirten Hostie derselben; das dritte, ein Segment von oben, ist leider nicht zu finden. Wahrscheinlich hat der Ruchlose die Monstranz zerstampft, um sie leichter verpacken zu können, und dabei das Hochheilige an den Schuhen oder im Sacke mitvertragen. Nebst der Monstranz, unserer einzigen, entwendete er in der Sacristei alle vier Weckelche; von einem derselben lagen noch einige Stücke vor. Es scheint, er sei bei seinem Verbrechen verwirrt oder durch irgend ein Geräusch gestört worden. Nicht nur beachtete er in der Sacristei einige kleine Silbergefäße in dem Schranke und einen silbernen Rosenkranz auf demselben nicht; das Ciborium, ein großer Kelch mit einer ziemlichen Anzahl consecrirter Partikeln, den ihm ein leichter Druck auf das Schließlein des Tabernakels sichtbar gemacht hätte, das Allerheiligste ist uns zum großen Troste noch geblieben. O möchte nur auch noch der Rest der hl. Hostie der Monstranz von einem geweihten Auge irgendwo entdeckt werden, was vielleicht durch das Gebet gottinniger Seelen noch möglich wäre. Auch ein Bohrer, ein Meißel und ein Dietrich wurden von ihm liegen gelassen. Es schleicht höchst wahrscheinlich eine Diebsbande umher. Es wurde von einer Anhöhe durch eine arglose Person um drei Uhr bei der Kirche Jemand bemerkt, der hin und her spazierte. Seit einiger Zeit werden in hiesiger Gegend Kupfergefäße gestohlen. Ein verdächtiger Mensch wurde am gleichen Vormittag in Schwyz aufgegriffen. Ob

er mitschuldig, wird der sehr angelegen begonnene Untersuchung des Bezirksammannes ermittelt.

Für unsere Kirche und Gemeinde eine schwere Heimsuchung, vorzüglich der schrecklichen Profanation des Hochhl. Sacramentes wegen, was letztere gestern in einer dießfalligen Supplication coram Sanctissimo in Ciborio exposito schmerzlich fühlte. Ob Prüfung, ob Strafe, weiß derjenige, der zum Meere spricht: „Bis hieher und nicht weiter!“

— * Einsiedeln. Die Consecration Sr. Gn. des Weihbischofs Albrecht von Haller hat letzten Dienstag mit großer Feierlichkeit unter Zufluß von 6 — 8000 Personen, namentlich aus der March, wo Hr. Haller früher Pfarrer war, stattgefunden. Die Kloster-Zöglinge begrüßten den Geweihten mit einer ausgezeichneten Musikproduction. — Sr. Gn. Bischof Marilley wollte den einen freien Tag während seines Aufenthalts in Einsiedeln benutzen, um die neue Lehranstalt des P. Theodosius zu Maria Hilf in Schwyz mit einem Besuch zu beehren. Der Prälat wurde vom Rector und sämmtlichen Professoren empfangen, deren jeden Einzelnen er sich vorstellen ließ. Hierauf in den Musiksaal tretend ertheilte er den versammelten Zöglingen der Anstalt den bischöfl. Segen, redete sie freundlich an und ermunterte sie. Die Schüler ihrerseits hatten den Hochw. Bischof mit einem Musik- und Gesangchor begrüßt und ein freiburgischer Zögling insbesondere mit einer Anrede im Namen aller Schüler.

— * Tessin. Der Bericht des Bundesraths an die nächstens zusammentretende National-Versammlung über die Losreißung Tessins vom lombardischen Bisthumsverband ist folgenden Inhalts: „Eine mit dem Jahr 1856 begonnene und im laufenden Jahr fortspielende Frage ist die über die Lostrennung des Kantons Tessin und der bündnerischen Gemeinden Buschlag und Brusio von den lombardischen Bisthümern. Nicht der Kanton Tessin allein verlangt die Trennung, sondern auch die Bundesbehörden sind von der Wünschbarkeit, daß kein Theil der Schweiz unter ausländischer geistlicher Gerichtsbarkeit stehe, durchdrungen, und demgemäß ist der Bundesrath von den Räten eingeladen worden, seine ganze Aufmerksamkeit diesem Gegenstande zu widmen. Um so weniger scheint die Sache den geistlichen Gewalten genehm zu sein und suchen sie eine Verständigung durch verschiedene Incidenzen möglichst weit hinauszurücken. (?) So z. B. verlangt der hl. Stuhl, als Vorbedingung einer Verständigung, der Kanton Tessin solle die Vollziehung seiner kirchlichen Gesetze, sowie die Folgen suspendiren, welche aus denselben sowohl für die Geistlichen, die sich ihnen unterzogen haben, als für diejenigen, die sich weigerten, sich ihnen zu unterwerfen, herfließen. Die Regierung von Tessin aber weigert sich (Siehe Extra-Beilage Nr. 27.)

dessen und der Bundesrath nahm sie (leider!) in Schutz, indem er in einer Note dem päpstlichen Geschäftsträger zu Gemüthe führte, es könne demselben eben so wenig entgehen, daß von einem unabhängigen Staate zu verlangen, er solle, bevor man sich auf Unterhandlungen mit ihm einlasse, die Vollziehung eines in gesetzlicher Weise verhandelten und durch die große Mehrheit des Volkes gutgeheißenen (?) Gesetzes suspendiren, eine lästige Bedingung stellen und sich dem Vorwurf aussetzen hiesse, die Schranken der Mäßigung und Gerechtigkeit überschritten zu haben. (Si fecisti nega!)

„Einen zweiten Haken fand die kirchliche Gewalt darin, daß sie geltend machte, die Verhandlungen hätten unter der Mitwirkung sämtlicher beteiligter Parteien, unter welchen auch Se. k. k. apostolische Majestät, der Erzbischof von Mailand, und das Ordinariat von Como erscheinen, stattzufinden. Der Bundesrath erlaubte sich aber zu bemerken, er vermöge nicht einzusehen, inwiefern die Regierung Se. k. k. apostolischen Majestät bei der Lösung einer Frage beteiligt sein könne, welche nur den Kanton Tessin in seinen Beziehungen zur Kirche angeht. Es handle sich eigentlich um eine nationale Sache, die in keiner Weise die völkerrechtlichen Verhältnisse der Schweiz zu Oesterreich bestränke und eben so wenig diejenigen Oesterreichs zu dem hl. Stuhle; der Bundesrath könne daher der kaiserl. Regierung ein Einmischungsrecht nicht zuerkennen und demgemäß auch nicht die Befugniß, sich bei den Verhandlungen über die Trennungsfrage vertreten zu lassen. Es sei indessen klar, daß der Bundesrath nicht gedenke, damit eine besondere Unterhandlung mit der kaiserlichen Regierung zur Regelung der die bischöfliche Tafel beschlagenden Verhältnisse auszuschließen. (Also will man doch mit Oesterreich separativ reden; was werden die Italiensissimi dazu sagen?)

„Eine dritte Differenz liegt endlich darin, daß tessinischer Seits die Trennung von den lombardischen Bistümern in der Meinung erstrebt wird, den Kanton dem Bisthum Basel oder Chur einzuverleiben, während der hl. Stuhl für den Fall der Trennung denselben mit einem eigenen Bischofe bedenken möchte. (In diesem Punkt scheint der hl. Stuhl die italienische Nationalität noch mehr zu berücksichtigen als die Tessiner. Uebrigens würden die citromantanen Bistümer Basel und Chur vom Bundesrath wohl zuerst auch anzufragen sein, ob sie die ultramontanen Tessiner in ihren Diöcesan-Verband aufzunehmen wünschen oder nicht, und unter welchen Bedingungen. — Nicht die „geistliche Gewalt“ sondern die Macht der Umstände schiebt diese Angelegenheit auf die lange Bank.)

— * **Freiburg.** Hr. Charles, Director der Erziehung im Kt. Freiburg, hat am Schlusse des ersten Semesters über den Zustand und die Verhältnisse der Schulen (Gym-

nasium und Lyceum) am Collegium St. Michael zu Freiburg einen Bericht ausgearbeitet, der — irren wir nicht — im Drucke erschienen ist. Das große Interesse, welches alle Katholiken der Schweiz an den Erlebnissen des braven Freiburger-Volkes nehmen, veranlaßt die Kirchenzeitung zur Bitte an Ihre verehrten Mitarbeiter in Freiburg: es möchte diese Berichterstattung des Hrn. Charles zu geeigneter Benützung mitgeteilt werden. Man sollte im Allgemeinen weniger zurückhaltend sein, sondern Freud' und Leid' redlich miteinander theilen; nur durch Eintracht werden wir stark. — Und diese Eintracht könnte hergestellt werden durch die Presse und ihre allgemeinen Mittheilungen; warum also hinter'm Berge halten?

— * (Brief.) Die Kirchenzeitung hat unlängst bereits nachgewiesen, daß Convertiten bei uns deswegen bedingungsweise getauft werden, weil es ungewiß ist, ob die Pastoren die Taufe in gültiger Weise administrieren, und keineswegs, weil die von Protestanten richtig erteilte Taufe als an und für sich ungültig betrachtet wird. Daß aber zu einem solchen Verfahren die katholische Geistlichkeit in unserer Umgegend volle Ursache habe, das kann ich Ihnen aus folgenden Thatfachen darlegen. Vor einigen Jahren war ein kath. Geistlicher aus dem Kt. Freiburg Zeuge, wie ein Pastor aus dem Kt. Bern bei der Taufformel den „Heiligen Geist“ ausließ und auf die Bemerkung des kath. Geistlichen erwiderte: „Es gibt keinen Heiligen Geist;“ einem andern kath. Geistlichen erklärte ein Berner-Pastor ebenfalls schon vor einiger Zeit, „die Taufe sei eine bloße, unnötige Ceremonie.“ — Wo die Taufe so aufgefaßt wird, darf man sich wundern, wenn bei der Taufhandlung nicht immer die richtige Weise beobachtet und dadurch die Taufe selbst ungültig wird? Wo jedoch kein Zweifel über die richtig-vollzogene Taufhandlung herrscht, da findet bei uns keine Taufe der Convertiten statt, so z. B. wurden weder Herr von Haller von Bern, noch Herr Eßlinger von Zürich bei ihrer Conversion getauft, weil in beiden Fällen die Gültigkeit ihrer in der protestantischen Kirche erhaltenen Taufe außer Zweifel kam. Soviel nachträglich zur Berichtigung, wobei nicht zu vergessen ist, daß immerhin die Convertitenttaufe nur eine „bedingungsweise“ ist, wodurch die katholische Kirche die Bedeutung dieser ihrer Handlung hinlänglich feststellt.

— * **Genf.** Hier ist unter dem Titel: *Le protestantisme examiné au point de vue religieux, moral, politique, social*, eine polemische Broschüre vom Hochw. Abbé Gavairon erschienen, welche viel Aufsehen erregt.

— * **Luzern.** Münster. (Brief v. 30.) Wir lesen in ultraradicalen Blättern seit einiger Zeit Viel über die Geistlichkeit des Kts. Luzern und ihre reichliche (?) Besoldung

mit hämischen Seitenhieben und Bemerkungen. Dem „Eidgenosß“ und Consorten sei ein für allemal bemerkt, daß die Gefälligkeit des Kantons und am wenigsten die Chorherrn von Münster vom „Eidgenosß“ keinen Klappen verlangen, ebenso von der Regierung nicht; daß, da bei uns Alle nach Verfassung und Gesetz vor dem Gesetz gleich sind, die Geistlichen und geistlichen Corporationen (Klöster, Stifte und Bruderschaften) bei uns nicht als rechtlos erklärt werden dürfen; daß das Einkommen der Curatgeistlichkeit und der Chorherrn den Stiftern zu verdanken ist und ihrem religiösen Sinne, nicht aber dem „Eidgenosß“, „Tagblatt“ und dem „Staat.“ Warum die „Ueberstaatlischen“ die geistlichen Corporationen und Pfrundinhaber so bevogteln wollen, kann Jeder errathen; will man die geistlichen Herren zwingen, dem „Staat“ für jede Pfründe mit tausend Bücklingen dankbar zu sein, das Einkommen mit hundert Verpflichtungen als Staats-Almosen in Empfang zu nehmen und stets als „gehorsame Diener“ zu reden und zu handeln?

— * Wenn die „Kirchenzeitung“ schon wiederholt Klagen gegen den Fortschritt der Unsittlichkeit erheben mußte, so wurde dieses ihr hier und da übel gedeutet, und doch hatte sie leider nur zu viel Grund, wie dieß folgende offizielle Geständnisse bezeugen. Im Rechenschaftsbericht bekennt das Polizeidepartement (S. 91): „Es darf nicht geläugnet werden, daß seit einigen Jahren sich „bedenkliche Zeichen von überhandnehmender Unsittlichkeit im „Volke kund geben;“ und an einem andern Orte, daß die meisten Verbrecher in die Zeit der Jahre ihres besten Alters fallen! Und das Erziehungsdepartement (S. 284) sagt unumwunden, daß die disciplinäre Ordnung der Studierenden von den Schülern der Kantonschule durch nächtlichen Wirthshäuserbesuch in dem Maße übertreten worden sei, „daß bei strenger Vollziehung des § 77 der Disciplinar-Ordnung der größere Theil der Kostgeber das „Recht verlieren würde, Kantonschüler fernerhin in Kost „und Wohnung aufzunehmen.“ Der wunde Fleck ist also offiziell aufgedeckt; möge er radical geheilt werden!

— * **Margau.** (Brief.) Es verlautet, daß über Herrn Pfarrer Koch in Wettingen, welcher eine undispensirte gemischte Ehe Sonntags den 20. Mai von der Kanzel zu verkünden sich unterfangen, die Suspension auf die Dauer von 14 Tagen, unter Aufsehung hl. Exerzitien, verhängt worden sei. — Es ließ sich auch unzweifelhaft erwarten, daß das Ordinariat in Solothurn einmal mit strafendem Ernste gegen die reitenten Geistlichen einschreiten werde, besonders da keiner mehr die Unkenntniß des kirchlichen Verbotes zum Vorwand nehmen kann. Angesichts jenes — nicht unerwarteten, aber unzurechtfertigenden —

veratorischen Strafurtheiles des badischen Bezirksgerichtes gegen die Hochw. Herren Pfarrer von Baden und Rohrdorf, sowie in Rücksicht auf die betrübte Lage der staatlich so hart verfolgten pflichtgetreuen Geistlichkeit des Kantons, sind gewiß auch von Seite der bischöflichen Curie strafende Verfügungen gegen pflichtvergessene Geistliche eine unumgängliche Nothwendigkeit geworden.

— * (Mitgeth.) Der wohlverfahrene „Schweizerbote“ sagte kürzlich bei Anlaß eines Berichtes über die Irren-Anstalt Pirminsberg (Pfäfers, Kt. St. Gallen) am Schlusse: „Möchte doch überall das Klostergut so segensreich verwaltet werden!“ — Hat hier der wohlverfahrene „Schweizerbote“ wohl aus eigener Erfahrung gesprochen?

Ausland. Frankreich. Paris. Die Debats bringen eine von allen hiesigen protestantischen Pfarrern unterzeichnete Erklärung, worin dieselben Namens der protestantischen Confession feierlichst gegen die Intoleranz protestiren, welche in Schweden gegen Diejenigen geübt wird, welche von dem Lutherthum abfallen. Der „Univers“ hat für die verbannten schwedischen Frauen bereits 18,000 Fr. gesammelt.

Cochinchina. Hier wüthet die Verfolgung ärger als je, und das Blut der Märtyrer fließt in Strömen. Wenn die Regierung des Kaisers nicht bald Hilfe bringt, so ist diese blühende Kirche zu Grunde gerichtet. Nie war bessere Gelegenheit, hierher zu gelangen; denn eine französische Escadre ist gegenwärtig in China, welche ohne besondere Unkosten mit großer Machtentfaltung nach Cochinchina segeln kann. Ueberall spürt man nach den Priestern, nicht bloß den fremden, sondern auch den einheimischen. In jeder Provinz sind eigene Mandarine aufgestellt, um die Christen zur Apostasie zu vermögen, und vorzüglich gegen die Bemittelteren mit aller Härte und Grausamkeit vorzugehen.

Empfangs- und Dankanzeigen.

Für das schweizerische Capuciner-Kloster in Nord-Amerika.

Aus Baselland Fr. 1. —

Verdankung für die eingegangenen Jahresbeiträge der Ortsvereine Freiburg (Stadt) und Wyl (Kt. St. Gallen).

Personal-Chronik. Ernennungen. [St. Gallen.] Die katholische Kirchengemeinde Flawyl wählte den 13. Juni den Hochw. Hrn. Kaplan Gälle in Kirchberg zu ihrem Pfarrer, und die katholische Pfarrgemeinde Au hat gleichen Tags den Hochw. Hrn. Zürcher in Mogensberg zu ihrem Seelsorger ernannt.

Korrespondenz. An J. J.: 1) Bitten um einen, aber nur kurzen Entwurf. 2) Die M. ist uns zur Recension niemals zugekommen. — An B.: Die betreffende Nummer des J. K. B. haben wir nicht mehr bei Hand. — Eine uns gefälligst mitgetheilte Beschreibung der Feste in Einsiedeln ist für diese Nummer zu spät zugegangen; dieselbe erscheint nächstens.